Redaktor: **Markus Vischer**

Bundesgericht

Schadenersatzpflicht der kündigenden Partei wegen sofortiger Beendigung des Unterrichtsvertrags (Art. 404 Abs. 2 OR)

Sachverhalt: Die Tochter der Beschwerdeführer wurde ab 2014 in der Genfer Schule B (Beschwerdegegnerin) unterrichtet. Falls ein Kind die Schule B während des Schuljahres verlässt, ist gemäss den AGB der Schule B das Schuldgeld für das laufende Quartal und die zwei darauffolgenden Monate geschuldet. Im Juni 2017 schrieben die Eltern ihre Tochter für das Schuljahr 2017/2018 ein. Bereits Ende September 2017 teilten die Eltern der Schule B jedoch mit, dass ihre Tochter die Schule B verlassen werde. In der Folge forderte die Schule B die Eltern auf, das Schulgeld für das laufende Quartal und die zwei darauffolgenden Monate zu zahlen. Die Eltern verweigerten die Zahlung des geforderten Betrags. Die beiden Genfer Gerichte und das Bundesgericht hiessen die Forderungsklage der Schule B gut.

Erwägungen: (1.) Es sei zwischen den Parteien unbestritten, dass sie einen Unterrichtsvertrag geschlossen hätten, der gemäss Bundesgericht als gemischter Vertrag gelte. Auf den Unterrichtsvertrag seien grundsätzlich die Bestimmungen des einfachen Auftrags anwendbar, insbesondere Art. 404 OR, der jeder Partei ein jederzeitiges Kündigungsrecht einräume. (2a.) Erfolge die Kündigung jedoch zur Unzeit, so sei die kündigende Partei zum Ersatz des der anderen Partei verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR). (2b.) Das Bundesgericht habe bereits früher entschieden, dass ein Unterrichtsvertrag als zur Unzeit gekündigt gelte, wenn der Unterrichtsvertrag mitten im Semester oder nach dem in den AGB festgelegten Stichtag zur Anmeldung eines Schülers zum neuen Schuljahr gekündigt werde. (3.) Das Bundesgericht wies vorliegend die subsidiäre Verfassungsbeschwerde der Eltern wegen appellatorischer Kritik ab, soweit es auf sie eintrat.

Ganzen Entscheid lesen

BGer 4D_64/2021 vom 8. Dezember 2021 (Beitrag veröffentlicht am 27. Dezember 2021)